

Vorstellung

HessenFonds Großdarlehen

02.10.2025

Wir machen Hessen stark.



Kooperation mit dem
Land Hessen

WI  Bank



AGENDA

1. Voraussetzung
 - Was ist durch den Antragssteller zu prüfen?
 - Wie und wann ist der HessenFonds nutzbar?
2. Beispiele
 - Direktdarlehen mit Beihilfefähigkeit
 - Kombination mehrerer Vorhaben
 - Konsortium auch ohne Beihilfefähigkeit
3. FAQ

Was muss ich als Antragsteller prüfen?

Voraussetzungen

im Anwendungsbereich des Großdarlehens

Die im Merkblatt genannten Punkte bilden den Rahmen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung.

Im Weiteren kommen Parameter in Sachen Unternehmensgröße, Mitarbeiterzahl und Investitionsvorhaben für eine Beihilfemöglichkeit zum Tragen (siehe Folgeseite).

Dabei ist obligatorisch, dass die Beantragung ausschließlich vor Vorhabensbeginn erfolgen muss.

Wenn die vorgenannten Punkte erfüllt sind, kann ein Darlehen als Direktdarlehen oder als Konsortialdarlehen gewährt werden.

Besteht eine Beihilfefähigkeit, kann darüber hinaus eine Zinsvergünstigung von max. 2,00 % p.a. gewährt werden, wenn bestimmte Zukunftskriterien erfüllt sind.



Welche Beihilferegime stellen die Fördergrundlage dar?

Beihilferegime

Abgrenzung

De-minimis

(EU) Nummer 2023/2831 vom 13.12.2023 (EU-Amtsblatt. L 2023/2831 vom 15.12.2023)

De-minimis-Beihilfen sind staatliche Förderungen, die aufgrund ihrer geringen Höhe keine wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen haben und daher ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission gewährt werden können. Unternehmen können innerhalb von drei Jahren bis zu **300.000 EUR** an De-minimis-Beihilfen erhalten. Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Antragstellung.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

(EU) Nummer 651/2014 vom 17.06.2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 (EU-Amtsblatt L 167 vom 30.06.2023).

Mit der AGVO können bestimmte staatliche Beihilfen für Unternehmen für Bereiche wie Forschung, Innovation, Umweltschutz und KMU-Unterstützung ohne eine Wettbewerbsverzerrung gewährt werden. Die Höhe der Beihilfen variiert je nach Förderkategorie und kann bis zu **50 % der förderfähigen Kosten** betragen, wobei in bestimmten Fällen höhere Intensitäten möglich sind.

Voraussetzungen

für eine Auswahl an Fördermöglichkeiten nach Beihilferegimen und Unternehmensgröße

Förderzweck	De-minimis-VO*	AGVO			Anmelde-schwelle
		Maximale Beihilfeintensität nach Unternehmensgröße groß (GU)	mittel (MU)	klein (KU)	
Artikel 17: Investitionsbeihilfen für KMU					
Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sind.	➤	0%	10%	20%	EUR 8,25 Mio.
Artikel 25: Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben					
Investitionen in Grundlagenforschung	➤	100%			EUR 55 Mio.
Investitionen in industrielle Forschung	➤	50%	60%	70%	EUR 35 Mio.
Investitionen in experimentelle Entwicklung	➤	25%	35%	45%	EUR 25 Mio.
Investitionen in Durchführbarkeitsstudien	➤	50%	60%	70%	EUR 8,25 Mio.
Artikel 29: Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen					
Beihilfen für große Unternehmen, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.	➤	15%	50%	50%	EUR 12,5 Mio.
Artikel 36: Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung					
Umweltschutz: Investitionsmehrkosten beziehungsweise Investitionskosten im Fall der Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage	➤	40%	50%	60%	EUR 30 Mio.
Investitionen in die Abscheidung/den Transport von CO ₂ : Investitionsmehrkosten	➤	30%	40%	50%	EUR 30 Mio.
Umweltschutz: Investitionskosten	➤	20%	25%	30%	EUR 30 Mio.
Artikel 36a: Lade- oder Tankinfrastruktur					
Lade- oder Tankinfrastruktur	➤	20%	40%	50%	EUR 30 Mio.

* Hinweis: Die Summe der De-minimis Beihilfen für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund darf innerhalb von 3 Jahren maximal 300.000 Euro betragen.

Förderzweck	De-minimis-VO*	AGVO			Anmelde-schwelle
		Maximale Beihilfeintensität nach Unternehmensgröße groß (GU)	mittel (MU)	klein (KU)	
Artikel 36b: Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen					
Investitionsmehrkosten im Fall des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge, im Fall der Nachrüstung die Investitionskosten	➤	30%	50%	60%	EUR 30 Mio.
Investitionsmehrkosten im Fall des Erwerbs sauberer Fahrzeuge, im Fall der Nachrüstung die Investitionskosten	➤	20%	40%	50%	EUR 30 Mio.
Artikel 38: Energieeffizienzmaßnahmen (nicht gebäudebezogen)					
Investitionsmehrkosten beziehungsweise Investitionskosten im Fall einer eindeutig bestimmbaran Investition, die ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz dient	➤	30%	40%	50%	EUR 30 Mio.
Investitionskosten	➤	15%	20%	25%	EUR 30 Mio.
Artikel 41: Erneuerbare Energien					
Erneuerbare Energien, erneuerbarer Wasserstoff und hocheffiziente KWK	➤	30%	40%	50%	EUR 30 Mio.
Erneuerbare Energien einschließlich Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018/2001 erfüllen, erneuerbarer Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien	➤	45%	55%	65%	EUR 30 Mio.
Artikel 47: Ressourceneffizienz und Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft					
Ressourceneffizienz/Recycling von Abfall	➤	40%	50%	60%	EUR 30 Mio.
Artikel 48: Energieinfrastrukturen					
Investitionen in Energieinfrastrukturen	➤	100%			EUR 70 Mio.
Artikel 49: Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie					
Kosten für die Studie oder die Beratungsleistung, der gem. AGVO förderfähigen Investition	➤	60%	70%	80%	EUR 30 Mio.

* Hinweis: Die Summe der De-minimis Beihilfen für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund darf innerhalb von 3 Jahren maximal 300.000 Euro betragen.

Voraussetzungen für Beihilfen

Die AGVO gibt z.B. für Umweltschutzbeihilfen grundsätzlich in Abhängigkeit von dem Förderzweck und der Unternehmensgröße die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitions- bzw. Investitionsmehrkosten vor. Hinsichtlich der Unternehmensgröße wird nach großen, mittleren und kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen unterschieden. Die Beihilfeintensität wird ermittelt, indem der Beihilfebetrug ins Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten des jeweilig einschlägigen Art. der AGVO (Investitions- bzw. Investitionsmehrkosten) gesetzt wird.

Investitionsbeihilfen, deren Beihilfebetrug bestimmte Höchstwerte pro Unternehmen und Investitionsvorhaben übersteigt, müssen bei der EU-Kommission einzeln angemeldet werden und sind somit nicht nach der AGVO freigestellt. Diese Schwellenwerte dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilfe und der Fördervorhaben umgangen werden.

Die nebenstehende **Karte zeigt die Fördergebiete** des Landes Hessen. In einzelnen Artikeln der AGVO wird auf diese verwiesen. Beispielshalber lässt sich die Beihilfeintensität gem. Artikel 36 bei Investitionen in **Fördergebieten (C)** nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um **15 Prozentpunkte** und bei Investitionen in **Fördergebieten (D)** nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um **5 Prozentpunkte** erhöhen.



Wie würde die Anwendung der AGVO an einem Beispiel aussehen?

Beispiel

im Anwendungsbereich des Großdarlehens

Finanzierungsanfrage eines Vorhabens mit einer Investition über gesamt EUR ~ 23,7 Mio. durch ein Großunternehmen:

- E-LKWs für Logistik
- Mittelfrequenzöfen
- Studien oder Beratungsleistungen



HessenFonds Großdarlehen – Vorhaben Investition in E-LKWs durch Großunternehmen

Annahme Ausschöpfung De-minimis-Beihilfe

- **Relevant Artikel 36b der AGVO:**

Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr [...] sind [...] freigestellt.

- Absatz 3 sagt: Beihilfefähig sind [...] die Mehrkosten für den Erwerb des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs.

- Beihilfeintensität darf 20 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten

Beispielrechnung:

förderfähige Investitionskosten + förderfähige Investitionsnebenkosten
TEUR 2.600 der förderfähigen Maßnahme(n) zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz bzw. zur Nutzung von Prozesswärme aus EE

./. TEUR 1.000 - gegebenenfalls Kosten der Referenztechnologie [Verbrenner]
(Investitionskosten + Investitionsnebenkosten)

= TEUR 1.600 = Investitionsmehrkosten

Förderfähige Kosten = EUR 1.600.000,00

Entspricht einem Beihilfewert* = EUR ~ 91.000,00

Beihilfeintensität = TEUR 320 = 20,00 % (maximal)

Tatsächliche Beihilfeintensität = TEUR 91 = 5,69 %

(Beihilfewert / Investitionsmehrkosten x 100 = TEUR 91 / TEUR 1.600 x 100 = 5,69 %)

* Der ermittelte Beihilfewert steht in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, Rating, Kreditmodalitäten, etc.

HessenFonds Großdarlehen – Vorhaben Investition in Mittelfrequenzöfen durch Großunternehmen

Annahme Ausschöpfung De-mimimis-Beihilfe

- **Relevant Artikel 38 der AGVO:**
Investitionsbeihilfen, durch die Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Energieeffizienz [...] zu verbessern, sind [...] freigestellt.
- Gem. Absatz 3 sind dabei lediglich die Investitionsmehrkosten beihilfefähig.
- Absatz 4 ff sagt: Die Beihilfeintensität (BI) darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
- Absatz 8 sagt ferner: Abweichend [...] können die beihilfefähigen Kosten festgelegt werden, ohne dass ein kontrafaktisches Szenario erstellt und ohne dass eine wettbewerbliche Ausschreibung durchgeführt wird. In diesem Fall sind [...] die in den Absätzen 4 ff aufgeführten [...] BI und Aufschläge [...] um 50 % verringert.

Beispielrechnung:

förderfähige Investitionskosten + förderfähige Investitionsnebenkosten
EUR 21,0 M der förderfähigen Maßnahme(n) zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz bzw. zur Nutzung von Prozesswärme aus EE

./. EUR 9,0 M - gegebenenfalls Kosten der Referenztechnologie [Kupolöfen]
(Investitionskosten + Investitionsnebenkosten)

= EUR 12,00 M = Investitionsmehrkosten

Förderfähige Kosten

= EUR 12.000.000,00

Entspricht einem Beihilfewert*

= EUR ~1.205.000,00

Beihilfeintensität (30 %)

= TEUR 3.600 = 30 % (maximal)

Beihilfeintensität (30 % / 2)

= TEUR 1.800 = 15 % (maximal)

Tatsächliche Beihilfeintensität

= TEUR 1.205 = 10,04 %

(Beihilfewert / Investitionsmehrkosten x 100

= TEUR 1.205 / TEUR 12.000 x 100 = 10,04%)

* Der ermittelte Beihilfewert steht in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, Rating, Kreditmodalitäten, etc.

HessenFonds Großdarlehen – Beratungsleistung für vorgenannte Vorhaben durch Großunternehmen

Annahme Ausschöpfung De-minimis-Beihilfe

- **Relevant Artikel 49 der AGVO:**

Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen, einschließlich Energieaudits [...] sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV [...] freigestellt.

- Gem. Absatz 2 sind die Kosten für die Studie oder die Beratungsleistung beihilfefähig, die sich unmittelbar auf [...] beihilfefähige Investitionen beziehen.

- Absatz 3 ff sagt: Die Beihilfeintensität (BI) darf 60 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Beispielrechnung:

TEUR 30,0 Studie des förderfähigen Vorhabens zur Beschaffung von E-LKW's und die Auswirkungen auf das Unternehmen

+ TEUR 70,0 Beratungsleistung inkl. Energieaudit für das förderfähige Vorhaben Mittelfrequenzöfen vs. Kupolöfen

= TEUR 100 Summe für Studien oder Beratungsleistungen

Förderfähige Kosten = EUR 100.000,00

Entspricht einem Beihilfewert* = EUR ~1.500,00

Beihilfeintensität (60 %) = TEUR 60,0 = 60 % (maximal)

Tatsächliche Beihilfeintensität = TEUR 1,5 = 1,5 %

(Beihilfewert / Investitionskosten x 100 = EUR 1.500 / EUR 100.000 x 100 = 1,5%)

* Der ermittelte Beihilfewert steht in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, Rating, Kreditmodalitäten, etc.

HessenFonds Großdarlehen - Zusammenführung der Beispiele

Hier keine Kumulierung, da Teilprojekte getrennt voneinander zu betrachten sind.

Beispielrechnung:

	<u>E-LKW's</u>	<u>Mittelfrequenzöfen</u>	<u>Studien/Beratungsleistungen</u>	<u>Gesamt</u>
Förderfähige Kosten	EUR 1.600.000,00	EUR 12.000.000,00	EUR 100.000,00	EUR 13.700.000,00
Entspricht einem Beihilfewert*	EUR ~ 91.000,00	EUR ~1.205.000,00	EUR ~1.500,00	EUR ~1.297.500,00
Beihilfeintensität	TEUR 360 = 20,00 %	TEUR 1.800,00 = 15,00 %	TEUR 60,0 %	
Tatsächliche Beihilfeintensität	TEUR 91 = 5,69 %	TEUR 1.205,00 = 10,04 %	TEUR 1,5 %	

In diesem Beispiel könnte ein HessenFonds Großdarlehen in Höhe von **EUR 13.700.000,00** für die mehrere Teilvorhaben als Gesamtdarlehen – bei gleichen Kreditmodalitäten – gewährt werden**. Die Beihilfeintensität wird pro Vorhaben betrachtet.

* Der ermittelte Beihilfewert steht in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, Rating, Kreditmodalitäten, etc.

** Im Rahmen der Mittelverwendung ist nachzuweisen, dass die Beihilfen zweckgebunden in die entsprechenden Teilvorhaben investiert werden.

Zusammenführung der Beispiele

Anwendungsbereiche des Großdarlehens

Zinsermäßigung über 2,00 % gem. Merkblatt

- Liegt die Beihilfe- /Finanzierbarkeit bei den umseitig ermittelten EUR 13.700.000,00 und die tatsächliche Beihilfeintensität unterhalb des Maximums können nun die Zukunftskriterien geprüft werden. Werden diese erfüllt, so kann eine Zinsvergünstigung über 2,00 % gewährt werden.
- **Hinweis:** Im Falle eines zinsverbilligten Darlehens, wie dem betrachteten aus dem HessenFonds, errechnet sich die Beihilfe (Bruttosubventionsäquivalent) aus dem Barwert der Zinsdifferenz zwischen dem bei Zusage gültigen Marktzinssatz und dem Zinssatz des gewährten Kredits. Als Marktzinssatz wird dabei der EU-Referenzzinssatz verwendet.
 - Bei der Berechnung der Beihilfe eines Darlehens wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht - wie bei einem Zuschuss - in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Kreditlaufzeit gewährt wird.
 - Diese zeitliche Streckung des Zinsvorteils wird im Barwert berücksichtigt, welcher alle zukünftigen Zinsvorteile auf den Wert zum Zeitpunkt der Kreditgewährung abdiskontiert.
 - Den so errechneten absoluten Betrag des Zinsvorteils bezeichnet man als Beihilfe- bzw. Subventionswert*.

* Beihilfewerte der einzelnen Fördermittelgeber werden in der Regel in der Zusage des jeweiligen Fördermittelgebers mitgeteilt und können bei Bedarf dort erfragt werden

**Kann mich die WIBank bei
Erfüllung der Kriterien im
Merkblatt auch ohne Berück-
sichtigung eines Beihilfe-
regimes unterstützen?**



Direktdarlehen

ohne Berücksichtigung eines Beihilferegimes

- Auch der Antrag für Direktdarlehen ohne Beihilfe ist analog dem Direktdarlehen mit Beihilfe über die WIBank zu stellen.
- Der Sollzinssatz kann für maximal 10 Jahre fest vereinbart werden und richtet sich im Falle einer Direktfinanzierung nach dem „risikogerechten Zinssystem (RGZS)“ der KfW; Es wird lediglich keine Zinsvergünstigung gewährt, da eine solche die Berücksichtigung eines Beihilferegimes voraussetzen würde.



Konsortialdarlehen

ohne Berücksichtigung eines Beihilferegimes

- Bei Konsortialdarlehen ist der Antrag über eine konsortialführende Bank zu stellen.
- Bei einer pari passu Finanzierung durch die WIBank darf der Anteil der öffentlichen Hand (inklusive der WIBank-Finanzierung) am Endkreditnehmerausfallrisiko insgesamt nicht mehr als 50% der pari passu Finanzierung betragen.
- Der Sollzinssatz kann für maximal 10 Jahre fest vereinbart werden und entspricht im Falle einer Konsortialfinanzierung dem Zinssatz der teilnehmenden Konsortialbanken - keine Zinsvergünstigung.
- Im Rahmen einer Konsortialpartnerschaft übernimmt die WIBank grundsätzlich keine Konsortialführerschaft.

FAQ

Begriffsklärung

Für das HessenFonds Großdarlehen muss eine Beihilfefähigkeit geprüft werden.

- Was ist Beihilfe?
Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt vor, wenn eine Maßnahme des Staates oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird, die einem oder mehreren Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten, und die geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.
- Wie errechnet sich die Höhe der Beihilfe?
Im Falle eines zinsverbilligten Kredits errechnet sich die Beihilfe aus der Zinsdifferenz zwischen dem bei Zusage gültigen Marktzinssatz und dem Zinssatz des gewährten Kredits.
Als Marktzinssatz wird dabei der EU-Referenzzinssatz verwendet. Die Methodik zur Ermittlung des EU-Referenzzinssatzes hat die EU-Kommission festgelegt. Bei der Berechnung der Beihilfe eines Kredits wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht - wie bei einem Zuschuss - in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Kreditlaufzeit gewährt wird.

Begriffsklärung

Förderung nach De-minimis-Verordnungen

- Bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung berechnen sich die beihilfefähigen Kosten als Summe der förderfähigen Investitionskosten, der förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Abschnitt VI, der Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts.

förderfähige Investitionskosten
+ förderfähige Investitionsnebenkosten
= **beihilfefähige Kosten**

Begriffsklärung

Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten bilden die folgenden Artikel:

- Artikel 17 AGVO: Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen
- Artikel 36 AGVO: Umweltschutzmaßnahmen
- Artikel 38 AGVO: Energieeffizienzmaßnahmen
- Artikel 41 AGVO: Erneuerbare Energien
- Artikel 46 AGVO: Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte)
- Artikel 49 AGVO: Umweltstudien

Bei einer Förderung über Artikel 17, Artikel 41, Artikel 46 oder über Artikel 49 AGVO entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Kosten der förderfähigen Investition. Die beihilfefähigen Kosten werden also so ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis VO.

Begriffsklärung

Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen im Fall einer Förderung über die Artikel 36, Artikel 38 der AGVO den sogenannten

I n v e s t i t i o n s m e h r k o s t e n .

Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen zusätzlich entstehen, weil es in eine besonders energie-/ beziehungsweise ressourcen-effiziente Technologie investiert.

Begriffsklärung

Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Investitionsmehrkosten lassen sich ermitteln als:

- getrennte Investition im Rahmen der Gesamtinvestition, also zusätzliche Kosten für die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien,
- oder
- zusätzliche Kosten der Investition, die aus einem Kostenvergleich für die Investition in das der besonders energie- und/oder ressourceneffiziente Vorhaben mit einer weniger energie- und/oder ressourceneffizienten beziehungsweise, konventionellen Technologie (sogenannten Referenztechnologie oder Referenzinvestition) resultieren.
 - Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes im Beispiel 4 gehören ebenfalls zu den Investitionskosten und sind somit förderfähig.

förderfähige Investitionskosten + förderfähige Investitionsnebenkosten der förderfähigen Maßnahme(n)
zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz beziehungsweise zur Nutzung von Prozesswärme
aus erneuerbaren Energien

- gegebenenfalls Kosten der Referenztechnologie (Investitionskosten + Investitionsnebenkosten)

= **Investitionsmehrkosten**

Begriffsklärung

Für das HessenFonds Großdarlehen muss eine Beihilfefähigkeit geprüft werden.

- Diese zeitliche Streckung wird durch die Bildung des Barwertes (Bruttosubventionsäquivalent) berücksichtigt, welcher alle zukünftigen Zinsvorteile auf den Wert zum Zeitpunkt der Kreditgewährung abdiskontiert.
 - Den so errechneten absoluten Betrag des Zinsvorteils bezeichnet man als Beihilfe- bzw. Subventionswert. Bei Zuschüssen entspricht der gesamte Zuschussbetrag dem Beihilfewert.
 - Beihilfen gelten als sogenannte „transparente“ Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus berechnet werden kann. Dies ist unter anderem bei Zuschüssen der Fall sowie bei Krediten, wenn der Barwert auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden EU-Referenzzinssatzes berechnet wurde.
 - Beihilfewerte der einzelnen Fördermittelgeber werden in der Regel in der Zusage des jeweiligen Fördermittelgebers mitgeteilt und können bei Bedarf dort erfragt werden.
- Das HessenFonds Großdarlehen wird nicht im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung vergeben, sodass die erhöhten Beihilfeintensitäten die für Gewährung von Beihilfen im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen nicht einschlägig sind.

Begriffsklärung

Für das HessenFonds Großdarlehen muss eine Beihilfefähigkeit geprüft werden.

- Was heißt Kumulierung von Beihilfen?
Jede EU-Beihilferegulation bestimmt eine prozentuale Obergrenze (maximale Beihilfeintensität) beziehungsweise einen Beihilfehöchstbetrag, bis zu deren beziehungsweise dessen Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Die maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der Beihilfehöchstbetrag ist unter anderem von der Art des Vorhabens, der Unternehmensgröße und/oder dem Investitionsort abhängig. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle Beihilfen, die für dasselbe Vorhaben gewährt werden, zu addieren (kumulieren).
- Kumulierungsprüfung
Falls der Antragsteller von mehreren Fördermittelgebern Beihilfen erhält, muss eine Kumulierungsprüfung vorgenommen werden. Diese Prüfung stellt sicher, dass die vorgenannten Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden.

Begriffsklärung

Unternehmen der Primärerzeugung

- Sind Unternehmen der Primärerzeugung förderfähig?
Unternehmen der Primärerzeugung im Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) (aktuell auf Seite 326 unter folgenden Link: [CL2007L9999DE0070010.0001_cp 1..2](#)) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Wann handelt sich für den Ausschluss um eine Primärproduktion oder bereits um eine Verarbeitung/Vermarktung?

Die Primärproduktion ist in Art. 2 Nr. 9 AGVO legaldefiniert: Erzeugung von in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändert.

Die Verarbeitung ist in Art. 2 Nr. 10 AGVO legaldefiniert: „jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen und pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf“.

Begriffsklärung

Unternehmen der Primärerzeugung

- Wie stellt sich die Unterscheidung von Primärerzeugung und Verarbeitung an einem Beispiel dar? Das Ergebnis eines 1. Verarbeitungsschritts, welcher zu einer neuen Beschaffenheit des Rohstoffes führt, ist als Verarbeitung zu sehen und nicht als Primärproduktion.

Beispiel Milch:

Primärproduktion: Das Filtern, Kühlen und Lagern der Rohmilch zählt zur Primärproduktion.

Verarbeitung: Die Entrahmung, Homogenisierung und Wärmebehandlung zählt bereits zur Verarbeitung, welche die Beschaffenheit wie z. B. Fettgehalt, Haltbarkeit der Milch verändert.

Hinweis: Die im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) aufgeführten Produkte sind im Hinblick auf eine mögliche Beschaffenheitsveränderung jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Disclaimer

Die Ausarbeitung wurde von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und verwendet indikative, nicht bindende Marktdaten und Preise.

Sie beinhaltet keine Anlageberatung und ersetzt nicht eine eigene Analyse. Vertretene Ansichten sind solche des Publikationsdatums und können sich ohne weiteren Hinweis ändern. Jede Transaktion erfolgt auf eigenes Risiko.

Die Ausarbeitung beruht auf Informationen und Prozessen, die wir für zutreffend und adäquat halten. Gleichwohl übernehmen wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit von enthaltenen Informationen, Resultaten und Meinungen keine Haftung.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übernimmt keinerlei Beratungstätigkeit in Bezug auf steuerliche, bilanzielle und/oder rechtliche Fragestellungen.

Jede Form der Verbreitung dieser Präsentation bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung.